

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für Verkehr  
Sektion IVKarlsplatz 1  
1015 Wien

Beilagen

LAD-VD-8602/80

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
72.500/1-IV/5-84Bearbeiter  
Dr. Liehr(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl  
2093

Datum

14. Aug. 1984

GESETZENTWURF	
ZI. 37	-GE/19 84
Datum: 22. AUG. 1984	
Verteilt 1984 -08- 23 <i>Strom</i>	

*Dr. Klaus Graber*

## Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (11. StVO-Novelle)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer 11. StVO-Novelle darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Fassung des § 5 Abs. 9 in der Praxis insofern zu Schwierigkeiten führt - die auch bei der derzeitigen Fassung bereits bestehen - da wiederholt festgestellt wird, daß bei den Untersuchungen auf Alkoholbeeinträchtigung eine solche festgestellt wurde und dem Wortlaut zufolge die Untersuchungskosten vorgeschrieben werden mußten, das Verfahren jedoch eingestellt werden mußte, da zum Beispiel die Alkoholbeeinträchtigung (0,8 ‰ oder darüber) erst nach Abschluß der Fahrzeuglenkung eingetreten war.

Es wäre zweckmäßig, auf diesen Umstand entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-8602/80

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

